

1. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern (SuS) in die Klasse 7 zum Schuljahr 2024/25

Die Heinz-Brandt-Schule wird zum Schuljahr 2024/25 **vier** 7. Klassen à 26 SuS (insges. **104** SuS) einrichten.

Pro Klassen werden **vier** SuS mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen.

Die Eltern melden ihr Kind im Anmeldezeitraum **Di 20.02. – Mi 28.02. 2024** an der Erstwunsch-Schule an.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- die zweiseitige Förderprognose,
- der Anmeldebogen der Grundschule - Anmeldung zur Sekundarstufe I (mit den Unterschriften von beiden Erziehungsberechtigten oder dem Nachweis über das alleinige Sorgerecht),
- der schulinterne Anmeldebogen der Heinz-Brandt-Schule,
- ggf. Härtefallantrag

Bei Übernachtfrage kommen folgende Auswahlkriterien zum Tragen:

- Zunächst werden die SuS mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf gesetzt (= max. 16 Plätze). Damit verbleiben **88** Plätze für „reguläre“ SuS.
- 60% Platzvergabe nach Durchschnittsnote der Förderprognose (= **53** Plätze),
- 30% nach Los (= **27** Plätze),
- 10% nach Härtefall bzw. an Geschwisterkinder (= **8** Plätze)

2. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Eltern melden ihr Kind im Anmeldezeitraum **Di 20.02. – Mi 28.02. 2024** an der Erstwunsch-Schule an.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- die zweiseitige Förderprognose,
- der Anmeldebogen der Grundschule - Anmeldung zur Sekundarstufe I (mit den Unterschriften von beiden Erziehungsberechtigten oder dem Nachweis über das alleinige Sorgerecht),
- der schulinterne Anmeldebogen der Heinz-Brandt-Schule,
- aktueller Bescheid über den sonderpädagogischen Förderbedarf
- Formular Schul 160
- ggf. Härtefallantrag

Bei **Übernachfrage** entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge¹:

1. die besonderen Fördermöglichkeiten, die eine Schule bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem entsprechenden sonderpädagogischem Förderbedarf hat,
2. den Umstand, dass Schülerinnen und Schüler die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden,
3. die Neigung der Schülerinnen und Schüler für ein bestimmtes fachspezifisches Profil,
4. beim Übergang in die Sekundarstufe I die Übereinstimmung der Bildungsgangempfehlung mit den an der Schule - ohne Schulwechsel - erreichbaren schulischen Abschlüssen,
5. die Erreichbarkeit der Schule unter Berücksichtigung einer selbstständigen Bewältigung.

Soweit keine eindeutige Differenzierung für eine Auswahl im Rahmen dieser Kriterien mehr möglich ist, entscheidet unter den verbleibenden Schülerinnen und Schülern das Los.

¹ Vgl. Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SopädVO), vom 19. Januar 2005, § 33 Entscheidung über die Aufnahme in eine allgemeine Schule